

Eitorf, den 09.10.2015

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

10.11.2015

Tagesordnungspunkt:

Verkehrssituation im Margeritenweg

Beschlussvorschlag:

- 1) Der ABV beschließt, geschwindigkeitsreduzierende bauliche Maßnahmen im Margeritenweg umzusetzen. Im Doppelhaushalt 2016/2017 sollen die dafür notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

Alternativ

- 2) Der ABV beschließt unter Inkaufnahme einer eventuellen Herausnahme des Margeritenwegs aus der Tempo-30-Zone, dass keine geschwindigkeitsreduzierenden baulichen Maßnahmen im Margeritenweg umgesetzt werden.

Begründung:

Im Margeritenweg wurde aufgrund diverser Hinweise aus der Bevölkerung auf ein als überhöht empfundenen Geschwindigkeitsniveau der dort entlangfahrenden motorisierten Verkehrsteilnehmer eine verdeckte Seitenradarmessung des Straßenverkehrsamtes durchgeführt. Die Messergebnisse sind in der Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Der Margeritenweg ist eine Tempo-30-Zone und wurde im Messzeitraum (28.09. – 01.10.2015) in Fahrtrichtung Nelkenweg mit einer V85 von 48 km/h und in Fahrtrichtung Rosenweg mit einer V85 von 50 km/h befahren. Unter Berücksichtigung der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wird der Margeritenweg mit unangepasster Geschwindigkeit befahren. In Anbetracht des geraden Fahrbahnverlaufs und mangels geschwindigkeitsreduzierender Einbauten (wie z.B. Aufpflasterungen, Fahrbahnverswenke) ist die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer für die getroffene Regelung nicht gegeben.

Fraglich ist, ob die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit im Margeritenweg von 30 km/h erforderlich ist. Ein Indiz für die Annahme einer solchen Notwendigkeit stellt u. a. das Vorhandensein von an-

liegenden Kindergärten, Schulen, Altenheimen oder anderen Einrichtungen dar, die eine größere Anzahl an besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmern erwarten ließe. Solche Einrichtungen befinden sich zwar nicht in unmittelbarer Umgebung des Margeritenweges, jedoch im näheren Umfeld mit dem Kindergarten und der Grundschule Harmonie im Sankt-Martins-Weg. Zudem liegt der Margeritenweg inmitten einer größeren Tempo-30-Zone, die darüber hinaus in einigen Straßen verkehrsberuhigte Bereiche beinhaltet.

Im Margeritenweg leben aktuell 22 Kinder im Alter bis acht Jahre (geboren 2008 = 3 Kinder, geb. 2010 = 4, 2011= 3, 2012=2, 2013=4, 2014=4, 2015=2). Insgesamt leben dort aktuell 215 Personen. Im Margeritenweg befindet sich aus Richtung Jahnstraße in den Margeritenweg einfahrend auf der linken Seite ein Gehweg.

Die Messung zeigt, dass im Messzeitraum täglich eine Frequentierung von etwa 150 – 200 PKWs im Margeritenweg vorgelegen hat. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass es sich nahezu ausschließlich um Anwohnerverkehr handelt. Eine Herauslösung des Margeritenweges aus der bestehenden Tempo-30-Zone erscheint nicht zielführend und dürfte zudem auch nicht von den Anwohnern gewollt sein.

Bauliche Maßnahmen sind geeignet, die Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten dauerhaft zu erreichen. Sie erscheinen auch erforderlich. Denn zum einen halten insbesondere Ortskundige gemäß den Messungen die zulässige Geschwindigkeit nicht ein. Zum anderen kann die Nichtumsetzung baulicher Maßnahmen zu einer Aufhebung der 30-Zone führen (so das Straßenverkehrsamt), was hier ein unerwünschtes und unzweckmäßiges Ergebnis wäre. Angesichts der Bebauungs- und Nutzungsstruktur treten Nachteile wie das bei unangepasster Annäherungsgeschwindigkeit eintretendes Bremsen und Beschleunigen in der Abwägung in den Hintergrund.

Zur Realisierung baulicher Maßnahmen wären entsprechende Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2016/17 einzustellen. Je nach späterer Detailabstimmung (Lage, Ausführung, Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt) können sich Kosten bis zu 10.000 € ergeben. Es erscheint angesichts der Länge der Straße (ca. 500 m zwischen Jahnstraße und Peter-Etzenbach-Straße) und ihrer Verbindungsfunktion hier angebracht, von dem sonst durch den Ausschuss angewendeten Grundsatz, dass die Kosten solcher Maßnahmen von allen Anliegern zu übernehmen sind, abzusehen.

Die Entscheidung zur Aufhebung bzw. Verkleinerung der Zone obliegt jedoch allein der Straßenverkehrsbehörde und wird erst nach einem gemeinsamen Ortstermin mit allen zu beteiligenden Fachbehörden getroffen.